

Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber/innen, Geduldete und Flüchtlinge



Grundsätzliches



- Staatsangehörige aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, benötigen für die Einreise und Aufenthalt in Deutschland einen
 - Aufenthaltstitel
- Aus dem Aufenthaltstitel ist erkennbar, ob und in welchem Maße eine Erwerbstätigkeit möglich ist

Erwerbstätigkeit: selbständige Tätigkeit und nichtselbständige Beschäftigung

Grundsätzliches

Aufenthaltstitel :

- Die Entscheidung über den Aufenthalt und die Beschäftigung für Drittstaatsangehörige in Deutschland trifft die Ausländerbehörde
- Die Ausländerbehörde entscheidet, in wie weit Asylbewerber/innen, Geduldete und Flüchtlinge einer Beschäftigung in Deutschland nachgehen können
- Die Aufnahme einer Beschäftigung setzt grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) voraus
- Die Ausländerbehörde beteiligt die BA im Rahmen eines internen Verwaltungsverfahrens (Zustimmungsanfrage)

Grundsätzliches

Die Aufnahme einer Beschäftigung setzt grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) voraus.

Folgende Kriterien müssen dazu erfüllt sein:

- Eine Rechtsgrundlage gewährt den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt:
 - Aufenthaltsgesetz [Teil des Zuwanderungsgesetzes] (AufenthG)
 - Beschäftigungsverordnung(BeschV)

- Es liegt ein konkretes Stellenangebot vor

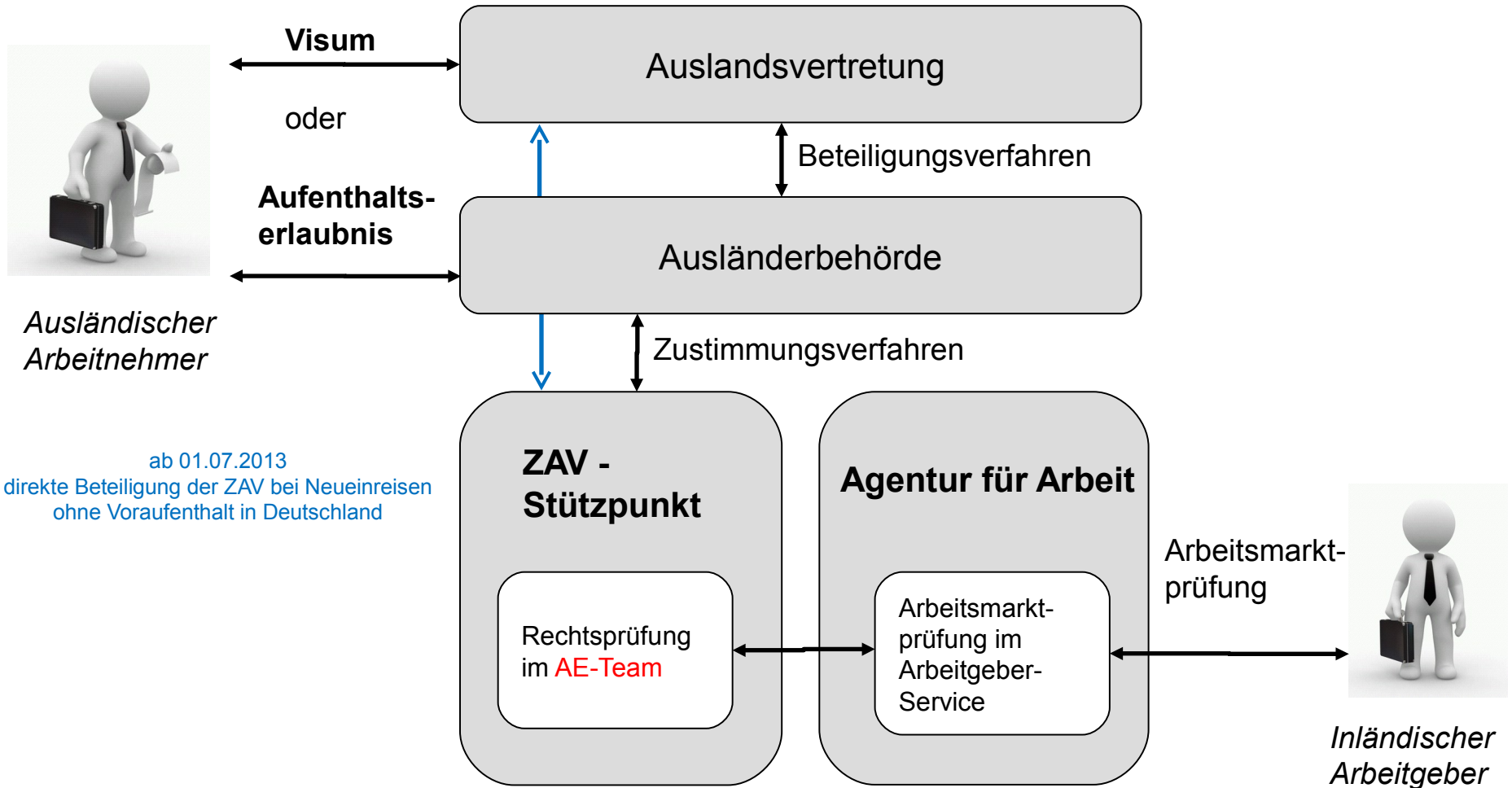
- Vorrangprüfung negativ

- Arbeitsbedingungen dürfen nicht schlechter sein als für vergleichbare deutsche Arbeitnehmer

Arbeitsmarktliche Prüfung

- Gibt es nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige?
- Gibt es bevorrechtigte Arbeitnehmer für diese Beschäftigung?
 - z.B. deutsche Arbeitnehmer oder EU Bürger
- Sind die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer vergleichbar?
 - werden z.B. Tarife eingehalten, bzw. ortsübliche Gehälter gezahlt

Verfahren für Drittstaatsangehörige



Zuständigkeiten

Zuständiges Team der ZAV

Zuständig ist grundsätzlich das AE Team, in dessen Bezirk der Sitz des Arbeitgebers (Betrieb, Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft) liegt. Es gelten jedoch Sonderzuständigkeiten für bestimmte Personengruppen, wie z.B. Spezialitätenköche, Werkvertragsverfahren, Ferienbeschäftigung usw.

Betreute Bezirke der AE-Teams

Betreuung durch das
AE-Team Duisburg
(Team 323)

Betreuung durch das
AE-Team Frankfurt /
Main (Team 316)

Betreuung durch das
AE-Team Bonn
(Team 326)

Betreuung durch das
AE-Team Duisburg
(Team 324)



Betreuung durch das
AE-Team Duisburg
(Team 325)

Betreuung durch das
AE-Team München
(Team 315)

Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§ 31 BeschV)

Die Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung an Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist, bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

- Die Vorschrift sieht vor, dass bei allen Aufenthaltstiteln, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes) erteilt werden, soweit nicht bereits ein gesetzlicher Arbeitsmarktzugang besteht, jede Beschäftigung zustimmungsfrei aufgenommen werden kann.

Beschäftigung von Personen mit Duldung (§ 32 BeschV)

- (1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit **einem Jahr** erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Die §§ 39 bis 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

...

- (*) Die „Kann-Formulierung“ in Satz 1 eröffnet kein Ermessen der Bundesagentur für Arbeit, die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung bei Personen mit einer Duldung von einem längeren Aufenthalt abhängig zu machen, sondern wiederholt aus rechtstechnischen Gründen lediglich das im Aufenthaltsgesetz den Ausländerbehörden eingeräumte Ermessen.

Beschäftigung von Personen mit Duldung (§ 32 BeschV)

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung

1. einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,

2. einer Beschäftigung nach § 2 Absatz 1, § 3 Nummer 1 bis 3, § 5, § 14 Absatz 1, § 15 Nummer 1 und 2, § 22 Nummer 3 bis 5 und § 23 oder

3. einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

...

Hinweis:

Auch für zustimmungsfreie Beschäftigungen gilt die Wartezeit gem. Absatz 1!

Erwerbstätigkeit – Personen mit Aufenthaltsgestattung (§ 61 AsylVfG)

...

*(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit **neun Monaten** gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. Die §§ 39 bis 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.*

Hinweis:

Gilt auch für die in § 32 Abs. 2 + 3 BeschV genannten zustimmungsfreien Beschäftigungen

Kontakt zu Ihrem AE-Team

- allgemeine und zielgruppenspezifische Informationen (z. B. für Ausländerbehörden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer) sind im Internet unter www.zav.de > Arbeitsmarktzulassung abrufbar
- die AE-Teams der ZAV erreichen Sie telefonisch unter:
+49 (0)228 / 713 – 2000
- **E-Mail-Adresse des Teams 323:**
ZAV-Duisburg-AE.Team323@arbeitsagentur.de
- **Fax-Nr. des Teams 323:** 0203 9907 237
- Informationen zu den regionalen Zuständigkeiten der AE-Teams sowie die Adressen der AE-Teams finden Sie im Internet unter www.zav.de > Arbeitsmarktzulassung > Standorte
- die Kontakte für die Sonderzuständigkeiten der ZAV im Arbeitsmarktzulassungsverfahren können Sie ebenfalls im Internet unter www.zav.de > Arbeitsmarktzulassung abrufen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit